

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
 Telefon: +49 - 511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG
 FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

Nr.: 0260

Ausgabe: 4 / 06.05.2010

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung:	Typ / Variante / Version:
e1*92/61*0180***	KTM	950 Adventure / S	KTM LC8 alle Ausführungen
Felge vorne:	Nur original Serienfelge	Felge hinten:	Nur original Serienfelge
Bereifung vorne	90/90-21 M/C 54S TT	TKC80 M+S	1)
Bereifung hinten	150/70B18 M/C 70Q TT	TKC80 M+S	1)
Auflagen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Art der Auflagen:	Bei der TKC80 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 160 Km/h. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 160 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein. (Aufkleber)		
----- oder -----			
Bereifung vorne	90/90-21 M/C 54V TL	ContiTrailAttack	1)
Bereifung hinten	150/70R18 M/C 70V TL	ContiTrailAttack	1)
Auflagen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Art der Auflagen:			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

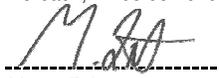
Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 06.05.2010



Ralph Viering
 Reifenuntersuchung Motorrad

Korbach, 06.05.2010



Marco Zahn
 Reifenuntersuchung Motorrad

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.